

Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 4. 1999 (GVBl. LSA S. 150) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 3. Juli 2000 die nachfolgende Gebührensatzung für die Städtische Volkshochschule Stendal beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Volkshochschule Stendal Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Unterrichtsteilnehmer – bei Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern deren gesetzliche Vertreter –, die in der Städtischen Volkshochschule Stendal angemeldet sind, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner). Bei Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern haften mehrere gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Teilnehmergebühren, wenn der Teilnehmer zur Unterrichtsveranstaltung zugelassen wurde.
2. Die Gebühren werden zu Beginn des Kurses fällig.
3. Die Erhebung der Gebühren erfolgt in der Regel bar an der Tages- bzw. Abendkasse vor Veranstaltungsbeginn.
4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Unterrichtsgebühr/Gebührensatz und Gebührenmaßstab

1. Gebührenmaßstab ist bei kursmäßigen Unterrichtsveranstaltungen die einzelne Unterrichtsstunde, die 45 Minuten dauert. Bei Vorträgen, Exkursionen und Seminaren (Einzelveranstaltungen) wird eine einmalige Gebühr erhoben.
2. Der Gebührensatz beträgt im einzelnen je Teilnehmer für

Gebiet	Gebühr	
	in DM	in Euro
Politik, Gesellschaft, Umwelt	2,50	1,25
Recht, Steuern, Geldanlage, Existenzgründung	4,00	2,00
Erziehung, Psychologie, Philosophie, Religion	2,50	1,25
Kunst, Kultur	2,50	1,25
Künstlerisches/handwerkliches Gestalten	2,50	1,25
Medien (Fotokurs, Videokurs)	3,00	1,50
Allgemeine PC-Anwendungen (Grundlagen)	4,00	2,00
Aufbaulehrgänge und grafische PC-Anwendungen	5,00	2,50
Spezielle Computerkurse	7,00	3,50
Maschinenschreiben	3,00	1,50
Kaufmännische Praxis, Buchführung, berufliche Bildung	3,00	1,50

Mathematik, Naturwissenschaften	3,00	1,50
Sprachen (Grundausbildung)	2,50	1,25
Sprachen (Zertifikatskurse)	3,00	1,50
Sprachen (Spezialausbildung)	3,50	1,75
Alphabetisierung	1,00	0,50
Elementarbildung	2,50	1,25
Gesundheitsbildung	3,00	1,50
Gesundheitsbildung mit begrenzter TN-Zahl	3,50	1,75
Hauswirtschaft	3,00	1,50
Einzelveranstaltung und Kurse mit sehr hohem Aufwand bis zu	10,00	5,00
Exkursionen und Bildungsreisen entsprechend den aktuellen Angeboten und Preisen	variabel	
Veranstaltungen innerhalb eines Betriebslehrganges, Bildungsurlaubes oder Intensivkurses nach obigen Angaben, mindestens jedoch	3,00	1,50
Interne Prüfungen, die in Anlehnung an zentrale Prüfungsvorgaben durchgeführt werden	35,00	17,50

Die Kosten für die Durchführung von landes- oder bundesweiten Prüfungen richten sich nach den einschlägigen Gebührenkatalogen.

Über Veranstaltungen ohne Gebühren entscheidet der VHS-Leiter oder der Träger der VHS. Dazu gehören beispielsweise Informationsveranstaltungen, notwendige aktuelle Veranstaltungen, die im Interesse der VHS liegen.

3. Zu diesen Gebühren kommt eine Einschreibgebühr von 2,00 DM/Kurs.

4. Für eine Erteilung von Teilnahmebestätigungen gemäß § 8 der VHS-Benutzungssatzung wird eine Gebühr von 3,00 DM pro Bescheinigung erhoben.

5. Die Leihgebühr für Nähmaschinen beträgt 30,00 DM pro Kurs.

§ 5

Gebührenermäßigung

Bei Vorlage des Sozialhilfeausweises kann eine Ermäßigung von 20 von Hundert der regulären Gebühr gewährt werden.

§ 6

Gebührenerstattung

1. In den Fällen des § 10 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal werden Unterrichtsgebühren für ausgefallenen Unterricht stundenweise erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der für den jeweiligen Kurs gültigen regulären Unterrichtsgebühr.

2. Die Erstattung erfolgt in der Regel von Amts wegen nach Abschluss des Kurses. Auf Antrag kann die Erstattung auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 25. November 1998 außer Kraft.

Stendal, den 5. 7. 2000



Dr. Volker Stephan
Oberbürgermeister

